



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 16 f)

Fragen der makroökonomischen Politik: Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.6, Ziff. 7)]

78/140. Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke



politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, in der Erkenntnis, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und seine Ratifikation und der Beitritt dazu auch weiterhin gefördert werden müssen, und in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution [S-32/1](#) vom 2. Juni 2021 enthaltene politische Erklärung „Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen“ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf ihrer neunten Tagung vom 13. bis 17. Dezember 2021 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedet wurden²,

in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [65/169](#) vom 20. Dezember 2010, [71/213](#) vom 21. Dezember 2016, [72/207](#) vom 20. Dezember 2017, [73/222](#) vom 20. Dezember 2018, [74/206](#) vom 19. Dezember 2019, [75/206](#) vom 21. Dezember 2020, [76/196](#) vom 17. Dezember 2021 und [77/154](#) vom 14. Dezember 2022,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/208](#) vom 19. Dezember 2016, [72/196](#) vom 19. Dezember 2017, [73/186](#) vom 17. Dezember 2018, [74/177](#) vom 18. Dezember 2019, [74/276](#) vom 1. Juni 2020 und [75/194](#) vom 16. Dezember 2020,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung für 2023⁴ und den darin enthaltenen Politikempfehlungen für die Bekämpfung illegaler Finanzströme,

in dem Bewusstsein, dass Fortschritte bei der Verringerung illegaler Finanzströme, die durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen ermöglicht werden, zu einer Mobilisierung einheimischer Ressourcen und zur Verwirklichung anderer Ziele und Zielvorgaben in der Agenda 2030 beitragen könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Hochrangigen Gruppe für illegale Finanzströme aus Afrika und auf ihre maßgeblichen Beiträge zur Verbesserung der Kenntnisse über die Quellen illegaler Finanzströme und mit der erneuten Bitte an andere Regionen, ähnliche Projekte durchzuführen,

sowie unter Hinweis auf die am 16. Mai 2019 von der Präsidentin der Generalversammlung am Amtssitz einberufene Tagung auf hoher Ebene über die internationale Zu-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

² CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.

³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴ *Financing for Sustainable Development Report 2023* (United Nations publication, 2023).

sammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten und unter Kenntnisnahme der Zusammenfassung des Vorsitzes,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme im Mittelpunkt des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 26. September 2019 sowie des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 20. September 2023 stand,

Kenntnis nehmend von den Politikempfehlungen der sechsten Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Entwicklungsfinanzierung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁵ sowie unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Handels- und Entwicklungskonferenz von 2020 über die Bekämpfung illegaler Finanzströme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁶,

unter Hinweis auf den Bericht der Hochrangigen Gruppe für internationale finanzielle Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität zur Verwirklichung der Agenda 2030⁷ und unter Kenntnisnahme der darin enthaltenen Empfehlungen unabhängiger Sachverständiger zur weiteren Prüfung, wenn angezeigt,

sowie unter Hinweis auf den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erarbeiteten Konzeptionellen Rahmen für die statistische Messung illegaler Finanzströme, ferner unter Hinweis darauf, dass die Statistische Kommission auf ihrer drei- und fünfzigsten Tagung die weltweite Verwendung des Rahmens als Indikator 16.4.1 zur Messung illegaler Finanzströme im Kontext der Agenda 2030 und ihres Indikatorrahmens gebilligt hat, und davon Kenntnis nehmend, dass die ersten offiziellen Schätzungen illegaler Finanzströme vorliegen, die auf der gebilligten Methodologie beruhen und für diesen Indikator gemeldet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf die Entwicklungsländer und ihre Fortschritte bei der Finanzierung der Agenda 2030,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt und umgesetzt werden, die raschere Fortschritte in Richtung auf die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bewirken und dazu beitragen sollen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren,

⁵ Siehe TD/B/EFD/6/3.

⁶ *Economic Development in Africa Report 2020: Tackling Illicit Financial Flows for Sustainable Development in Africa* (United Nations publication, 2020).

⁷ A/75/810/Rev.1, Anlage.

hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie verdeutlicht hat, wie begrenzt die Möglichkeiten der Regierungen von Entwicklungsländern sind, in Krisenzeiten Ressourcen zu mobilisieren, erneut darauf hinweisend, dass die wirksame Mobilisierung inländischer Ressourcen verbessert und gestärkt werden muss, was auch rechenschaftspflichtige und transparente öffentliche Ausgabensysteme umfasst, dass innerstaatliche Regulierungs- und Rechtsrahmen gegebenenfalls gestärkt werden müssen, um dem durch illegale Finanzströme verursachten Schaden wirksamer zu begegnen, und dass der Schaden, den solche Ströme durch die Überbeanspruchung der begrenzten Ressourcen der Entwicklungsländer anrichten, offensichtlich die Fähigkeit dieser Länder beeinträchtigt, die Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu schließen und inländische Ressourcen für eine längerfristige nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren, und unter Hinweis auf die Sitzungen der Diskussionsgruppe VI des vom Generalsekretär und den Regierungen Jamaikas und Kanadas eingeleiteten informellen Prozesses zur Entwicklungsfinanzierung während und nach der COVID-19-Pandemie,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, geeignete Anlaufstellen zu nutzen und zu stärken, um den Informationsaustausch untereinander zu erleichtern, Kenntnis nehmend von der Initiative von Riad zur Stärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Korruptionsbekämpfung und ihrem Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung sowie den bestehenden Vereinbarungen, formellen Foren und Netzwerken, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) geführten Weltweiten Netzes der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten,

eingedenk dessen, dass illegale Finanzströme aus unterschiedlichen Quellen stammen und dass es zur Erarbeitung grundsatzpolitischer Maßnahmen zur Verhütung illegaler Finanzströme zweckdienlicher ist, jede Quelle getrennt zu analysieren,

mit Dank von den Anstrengungen *Kenntnis nehmend*, die Regionalorganisationen und andere zuständige internationale Foren derzeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme zu stärken, sowie von neuen Initiativen der Regierungen und des Privatsektors zur Mobilisierung des Finanzsektors im gemeinsamen Kampf gegen illegale Finanzströme,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme eine wesentliche Herausforderung für die Entwicklung birgt, feststellend, dass die Entwicklungsländer für die negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme besonders anfällig sind, und betonend, dass illegale Finanzströme die Verfügbarkeit wertvoller Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung herabsetzen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den potenziellen Zusammenhang zwischen der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Herbeiführung der Schuldenragfähigkeit zu erforschen,

ferner im Bewusstsein der Herausforderung, die durch immer umfangreichere und komplexere illegale Finanzströme entsteht, sowie im Bewusstsein dessen, dass gestohlene Vermögenswerte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption wiedererlangt und zurückgegeben werden müssen und dass dies eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Herausforderungen auf technischer, rechtlicher und praktischer Ebene zu bewältigen sind, um die Rückführung von Erträgen aus Straftaten in die Länder zu ermöglichen, in denen sie ursprünglich erzielt wurden,

sowie in der Erkenntnis, dass weltweit das Wissen um die Wichtigkeit der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der verstärkten Rückgabe von Vermögenswerten ebenso rasch zunimmt wie der politische Wille der ersuchenden wie der ersuchten Staaten, unerlaubt erworbene Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass, solange noch viele Herausforderungen fortbestehen, ihre wirksame Bewältigung einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die unterschiedlichen Arten illegaler Finanzströme und deren Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung anerkennt,

ferner in der Erkenntnis, dass die durch Korruption verlorenen Mittel, namentlich wenn es um komplexe Fälle geht, die beispielsweise mehrere Länder und Gebiete und enorme Vermögenswerte umfassen, einen erheblichen Anteil der staatlichen Mittel ausmachen können und dass dies besonders nachteilige Auswirkungen für Entwicklungsländer nach sich zieht,

erneut erklärend, wie wichtig Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichend, dass die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte nach dem genannten Kapitel ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist,

in Anerkennung der Arbeiten, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und insbesondere ihre Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten geleistet haben, um die vollständige und wirksame Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens voranzubringen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Förderung des Informationsaustauschs und der Synergien zwischen den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagungen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eingerichteten Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die dritte Internationale Sachverständigentagung über die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte, die am 28. und 29. November 2022 in Nairobi abgehalten wurde,

sowie Kenntnis nehmend von der zweiten Tagung des Forums über illegalen Handel am 6. und 7. September 2022 in Genf, auf der die negativen Folgen des illegalen Handels, einschließlich der damit verbundenen illegalen Finanzströme, für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Erzielung von Staatseinnahmen und die Wirtschaftstätigkeit hervorgehoben wurden,

ferner unter Hinweis auf die Arbeit der Plattform für die Zusammenarbeit in Steuerfragen, die darauf zielt, die Zusammenarbeit und Koordinierung in Steuerfragen zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu verstärken, einschließlich bei der Formalisierung regelmäßiger Gespräche zwischen den vier internationalen Organisationen über die Umsetzung von Standards für internationale Steuerfragen und über die Stärkung ihrer Fähigkeit, Entwicklungsländern Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten,

in Anbetracht der laufenden Bemühungen, die im Rahmen der gemeinsamen Initiative „Steuerprüfer ohne Grenzen“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen unternommen werden,

um Entwicklungsländer durch gezielte Programme für Hilfe bei Steuerprüfungen zu unterstützen,

im Bewusstsein der in Wissenschaftskreisen und in der Zivilgesellschaft, so auch beim Internationalen Zentrum für Vermögensabschöpfung und dem Ressourcenzentrum für Korruptionsbekämpfung (U4), unternommenen wichtigen Arbeiten, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, die mit der Rückgabe gestohlener Vermögenswerte gemäß Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption verbundenen Herausforderungen zu verstehen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der 143 Mitglieder des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gruppe der 20 getragenen Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (Inklusiver Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung), eines Forums für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuervermeidung, zur Verbesserung der Kohärenz der internationalen Steuervorschriften und zur Gewährleistung transparenterer und gerechterer steuerlicher Rahmenbedingungen,

sowie Kenntnis nehmend von den internationalen Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen eines von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten gemeinsamen Berichtsstandards, zu dessen Umsetzung bis 2026 sich bereits 123 Mitglieder verpflichtet haben, sowie von der Rolle der 168 Mitglieder des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken, das eine gleichgestellte Zusammenarbeit ermöglicht,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *erkennt an*, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen beiträgt, was für die Finanzierung politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unerlässlich ist;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;
3. *bekundet erneut ihr Bekenntnis* zu finanzieller Integrität für eine nachhaltige Entwicklung durch nationale Anstrengungen und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme und bei der Förderung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem über die vorhandenen einschlägigen internationalen Rahmen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von den laufenden Arbeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Gruppe der 20;
4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, Anstrengungen zu unternehmen, die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen;
5. *bekräftigt außerdem ihre Entschlossenheit*, die Regulierungsrahmen auf allen Ebenen im Einklang mit den internationalen Standards zu stärken und die Transparenz und

⁸ A/78/186.

die Rechenschaftspflicht der Finanzinstitutionen, der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltungen weiter zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Medien leisten, um Korruption, Steuermisbrauch und die Unzulänglichkeiten der Vorschriften und Kontrollen zur Wahrung der finanziellen Integrität aufzudecken;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, die Kenntnis und das Verständnis der Herausforderungen und Chancen zu erweitern, die mit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption einhergehen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *erkennt an*, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme ein Spektrum von Maßnahmen erfordert, das die Abschreckung, die Aufdeckung, die Verhütung und die Bekämpfung solcher Ströme in den Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern sowie rasche Maßnahmen der Strafrechtspflege und Zusammenarbeit umfasst;

9. *erkennt außerdem an*, dass illegale Finanzströme bekämpft und bewährte Verfahren zur Rückgabe und Wiedererlangung von Vermögenswerten als eine der Quellen der Entwicklungsfinanzierung in einer Vielzahl von Bereichen gestärkt werden müssen, etwa in den Bereichen Armutsbeseitigung, Ernährungssicherheit, Gesundheit, Bildung, Investitionen in Sozialprogramme und Anpassung an Klimaänderungen, und dass dies zu besseren Ergebnissen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen kann;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme einen abgestimmten und gesamtstaatlichen Ansatz erfordert, legt den Mitgliedstaaten daher nahe, wenn angezeigt und nach Bedarf nationale institutionelle Mechanismen zu schaffen, unter anderem im Hinblick auf die Digitalisierung oder sonstige geeignete Maßnahmen, um den Informationsaustausch und die gesamtstaatliche Abstimmung sicherzustellen, bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die bereit sind, integrierte nationale Finanzierungsrahmen zu erstellen, darin auch Pläne zur Bekämpfung illegaler Finanzströme aufzunehmen, unter anderem durch Datentransfer und -austausch, soweit angezeigt, und mit den erforderlichen Schutzbestimmungen, und erwartet mit Interesse, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung Leitlinien dazu erarbeitet, wie Länder Maßnahmen zugunsten finanzieller Integrität in ihre Finanzierungsrahmen aufnehmen können;

11. *stellt fest*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme ein fortlaufendes Unterfangen ist, das es weiterzuerfolgen gilt, und legt allen Ländern nahe, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen internationalen Rahmen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, wirksame Instrumente zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und ein entsprechendes politisches Umfeld zu schaffen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme häufig eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Ermittlungsbehörden erfordern und dass technische Hilfe, sofern erbeten, ebenfalls zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit beitragen kann, und legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt, in dieser Hinsicht vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und im Einklang mit ihren Vertragspflichten zusammenzuarbeiten und Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen;

13. *ermutigt* die Länder und die zuständigen multilateralen und internationalen Organisationen, weitere und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, Entwicklungsländern auf Anfrage technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen sowie afrikanische

und andere Regionalinitiativen zu unterstützen, um illegale Finanzströme zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen und bewährte Verfahren für die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ zu stärken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹⁰ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen;

15. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten alle bestehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als wesentliches Element der Bekämpfung illegaler Finanzströme wirksam umsetzen und durchsetzen müssen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, stärkere Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die enorme Vermögenswerte umfasst, und der damit zusammenhängenden illegalen Finanzströme zu unternehmen, und stellt dabei fest, dass kein Land allein in der Lage ist, komplexe Fälle, an denen mehrere Länder und Gebiete beteiligt sind, wirksam zu bekämpfen, und dass internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, erforderlich sind;

17. *betont*, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ein fester Bestandteil der nationalen Entwicklungspolitik und der entsprechenden Strategien sein sollen, und bittet daher diejenigen Länder, die integrierte nationale Finanzierungsrahmen entwickeln, gegebenenfalls Elemente und Standards der Korruptionsbekämpfung darin aufzunehmen, betont ferner, dass alle Länder und Gebiete, soweit angezeigt, weitere Forschungs-, Politikentwicklungs- und Programmierungstätigkeiten erwägen sollen, um gegen Korruption vorzugehen, und beschließt, von Korruption abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, die Transparenz zu erhöhen und eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung zu fördern;

18. *regt* im Sinne einer verbesserten Korruptionsbekämpfung eine engere Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor *an* und betont, dass weitere Forschungs-, Politikentwicklungs- und Programmierungstätigkeiten zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen;

19. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für Erträge aus nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption umschriebenen Straftaten bisher noch keine Verfügung zugunsten der ersuchenden Vertragsstaaten, der früheren rechtmäßigen Eigentümer und der Opfer der Straftaten stattgefunden hat, und beschließt, von Korruption abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, die Transparenz zu erhöhen und eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung zu fördern;

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); dBGBI. 2021 II S. 578; LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

20. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, die in Kapitel V des Übereinkommens genannten Instrumente zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter Mechanismen zur Vollstreckung ausländischer Unterlassungs- und Einziehungsentscheidungen, in vollem Umfang einzusetzen;

21. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere die ersuchenden und die ersuchten Vertragsstaaten, *auf*, zur Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten gemäß der Begriffsbestimmung in dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zu erfüllen, die Rückgabe dieser Erträge oder die Verfügung darüber gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten, und bittet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht gegebenenfalls zu erwägen, wiedererlangte Mittel der Finanzierung der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der verstärkten Durchführung der bestehenden mehrseitigen Übereinkünfte zum Zweck der Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zuzuweisen;

22. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das weltweit vorhandene Wissen und die weltweite Datensammlung über die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten fortlaufend zu erweitern, indem es Informationen über Herausforderungen und bewährte Verfahren sowie über die Höhe im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten eingefrorener, beschlagnahmter, eingezogener und zurückgegebener Vermögenswerte und gegebenenfalls über die Anzahl und die Art der Fälle sammelt und austauscht, wobei der Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit zu gewährleisten ist und an bestehende Bemühungen angeknüpft werden soll¹¹;

23. *betont*, dass die Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen in ihrem Ansatz und in ihrer Reichweite universell sein und den unterschiedlichen Bedürfnissen und Kapazitäten aller Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der afrikanischen Länder, umfassend Rechnung tragen sollen;

24. *befürwortet* weitere Bemühungen der zuständigen innerstaatlichen und internationalen Akteure, Verrechnungspreise, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, sowie die Ausstellung falscher Rechnungen zu verringern;

25. *fordert* alle Länder *auf*, zusammenzuarbeiten, um Gewinnverkürzung und -verlagerung zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen, einschließlich der multinationalen, in den Ländern, in denen die Wirtschaftstätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden, Steuern entrichten, im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen;

26. *fordert* alle Länder *außerdem auf*, gemäß den anwendbaren bilateralen und multilateralen Übereinkünften auf dem Gebiet der gegenseitigen Rechts- und Verwaltungshilfe und beim Informationsaustausch in Steuersachen sowie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zusammenzuarbeiten;

27. *bittet* die Unterzeichner bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte über Steuertransparenz, in Erwägung zu ziehen, die Nutzung der gemäß solchen Übereinkünften ausgetauschten Informationen zu genehmigen, sofern dies im Rahmen der Übereinkünfte zulässig ist und eine schriftliche Zustimmung vorliegt, und dabei die Vertraulichkeit und die Beschränkungen im innerstaatlichen Recht zu berücksichtigen;

¹¹ CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.A, Resolution 9/2, Ziff. 15.

28. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung¹² im Hinblick auf neue internationale Übereinkünfte zu aktualisieren und zu verstärken und hervorzuheben, wie wichtig es ist, dass Entwicklungsländer von einer internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen profitieren können;

29. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Erörterung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen ist, nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Sachverständigenausschusses für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, Optionen zur Stärkung der Rolle des Ausschusses auszuloten und dabei gebührend zu berücksichtigen, dass die Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen in ihrem Ansatz und in ihrer Reichweite universell sein sollen;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten zur Umsetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gruppe der 20 erarbeiteten zweigleisigen Lösung für die Überwindung der aus der Digitalisierung der Wirtschaft erwachsenden steuerlichen Herausforderungen, erkennt an, dass es einer sorgfältigen Analyse der Auswirkungen für Entwicklungsländer bedarf, und befürwortet eine besondere Ausrichtung auf deren spezielle Bedürfnisse und Kapazitäten;

31. *erinnert* an die Analyse der zweigleisigen Lösung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gruppe der 20 im *Financing for Sustainable Development Report 2022* (Bericht über die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung), im *Trade and Development Report 2021* (Handels- und Entwicklungsbericht) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie in *World Economic Situation and Prospects 2022* (Lage und Perspektiven der Weltwirtschaft) der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und fordert eine inklusive Debatte, um auf die Unsicherheiten und die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklungsländer einzugehen, einschließlich ihrer Bedürfnisse beim Kapazitätsaufbau;

32. *erinnert außerdem* daran, dass neue Technologien sowohl die Effizienz bei der Steuererhebung als auch die Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme verstärken können, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass virtuelle Vermögenswerte für illegale Aktivitäten eingesetzt werden, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen nahe, gegebenenfalls und im Einklang mit den internationalen Standards Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verwendung dieser Vermögenswerte zu ergreifen;

33. *stellt fest*, dass verschiedene Länder und Gebiete Mechanismen eingeführt haben, um mehr Transparenz im Hinblick auf wirtschaftliches Eigentum zu gewährleisten, so auch durch Register, in denen das wirtschaftliche Eigentum an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen wie Kapitalgesellschaften, Trusts und Personengesellschaften mit beschränkter Haftung verzeichnet ist, legt allen Ländern und Gebieten nahe, zu erwägen, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren internationalen Standards geeignete Mechanismen einzurichten, entweder in Form eines Registers wirtschaftlichen Eigentums oder eines alternativen Mechanismus, und ermutigt die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ausreichende, zutreffende und aktuelle Informationen zum wirtschaftlichem Eigentum zeitnah vorliegen;

¹² Resolution 2017/3 des Wirtschafts- und Sozialrats.

34. *stellt außerdem fest*, dass eine Vielzahl von Personen und Einrichtungen an Transaktionen beteiligt sind, die illegale Finanzströme umfassen, erkennt an, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten geeignete wirtschaftsregulierende Maßnahmen erwogen werden müssen, und bittet die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht erneut, gemeinsam und in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten einen globalen Überblick über bestehende Standards und Leitlinien zu erstellen und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur zwischenstaatlichen Erörterung vorzulegen;

35. *erkennt an*, dass Konzepte und erprobte Methoden zur Messung illegaler Finanzströme erheblich vorangekommen und verfügbar sind, nimmt Kenntnis von den Ergebnissen von Pilotstudien auf drei Kontinenten, aus denen hervorgeht, dass die Messung dieser Ströme zwar anspruchsvoll, aber möglich ist und verstärkter Unterstützung bedarf, und fordert erhöhte Transparenz und verstärkte Anstrengungen zum Ausbau der Kapazitäten der nationalen Behörden für Datenerhebung und -analyse zur Bekämpfung illegaler Finanzströme mittels fundierterer und gezielterer politischer Maßnahmen, unter Betonung der Notwendigkeit, nationale Kapazitäten zur Messung illegaler Finanzströme im Kontext der Agenda 2030 auszubauen und den Datenaustausch zwischen nationalen staatlichen Stellen sowie mit internationalen Institutionen zu verstärken;

36. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organisationen, die für den Indikator 16.4.1 der Nachhaltigkeitsziele betreffend den Gesamtwert der ein- und ausgehenden illegalen Finanzströme verantwortlich sind, in Absprache mit anderen Institutionen Konzepte zu nutzen und weiterzuentwickeln, bereits entwickelte Methoden zu verfeinern und die nationalen Behörden stärker zu unterstützen, und bittet alle Mitgliedstaaten, sich mit den verantwortlichen Organisationen auf die Meldung von Daten zu dem Indikator zu verständigen;

37. *bittet* alle an der Messung und Meldung illegaler Finanzströme beteiligten Institutionen, die statistischen Konzepte und Methoden zur Schätzung illegaler Finanzströme zu verwenden, ermutigt alle Mitgliedstaaten, mittels der von der Statistischen Kommission angenommenen Methodik über Fortschritte bei der Erreichung des Indikators 16.4.1 der Nachhaltigkeitsziele Bericht zu erstatten, und fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Organisationen und Geber auf, in Abstimmung mit den verantwortlichen Organisationen die nationalen Statistikämter und andere mit der Meldung illegaler Finanzströme befasste Stellen in der Anwendung dieser einvernehmlich festgelegten Methoden zu schulen;

38. *bittet* die Präsidentschaft der Generalversammlung, die Präsidentschaft des Wirtschafts- und Sozialrats, den Generalsekretär und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gebührend zu berücksichtigen, wie wichtig die Bekämpfung illegaler Finanzströme und die Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind, fordert die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme auf die Finanzierung der Agenda 2030 anhand ihres Indikators 16.4.1 weiter zu erörtern und ihre Bemühungen um die weitere Sondierung grundsatzpolitischer Maßnahmen als Reaktion auf das Phänomen abzustimmen, und bittet in dieser Hinsicht alle sonstigen zuständigen internationalen Institutionen, diese Bemühungen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen;

39. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

40. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen der bestehenden Mandate sowie unter Beteiligung aller zuständigen Institutionen und unter der Nutzung bestehender Einrichtungen die Politikempfehlungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme zu verbessern, um die Fortschritte in Fragen der finanziellen Integrität zu prüfen, die Bemühungen um die Bereitstellung von Daten zu Indikator 16.4.1 zu intensivieren und die Durchführung bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme zu fördern;

41. *erwartet mit Interesse*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung im Einklang mit ihrem Mandat eine Analyse der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren Bericht für 2024 aufnimmt, und erwartet außerdem mit Interesse die Beratungen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung hinsichtlich der Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme;

42. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Rückgabe und Wiedererlangung von Vermögenswerten auf der Grundlage der bestehenden Mechanismen erzielt wurden, und näher darauf einzugehen, wie die internationale Koordinierung in dieser Hinsicht gestärkt werden kann, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung in einem separaten Abschnitt des Berichts *Sustainable Development Goals Pulse* (Am Puls der Ziele für nachhaltige Entwicklung) über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei insbesondere auf die Fortschritte bei der Erprobung, Weiterentwicklung und Anwendung der Methoden der Berichterstattung zu Indikator 16.4.1 sowie auf die Notwendigkeit einzugehen, im Kontext der COVID-19-Pandemie und im Einklang mit den Verpflichtungen in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung illegale Finanzströme zu bekämpfen und gestohlene Vermögenswerte wiederzuerlangen und zurückzugeben;

43. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*

¹³ Resolution [69/313](#), Anlage.